

S-03 Fristen

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 24.08.2020
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Änderung Satzung §13 (8):
- 2 „Anträge, die auf der Bundesversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens (alt 6)
- 3 **neu 8** Wochen vor der Bundesversammlung dem Bundesvorstand vorliegen und umgehend online
- 4 veröffentlicht werden.“
- 5 in Verbindung mit
- 6 Änderung Satzung §13 (2):
- 7 Der Bundesvorstand beruft die Bundesversammlung in der Regel (alt 8) **neu 10** Wochen vorher
- 8 durch schriftliche Information der Kreisverbände unter Beifügung der vorläufigen
- 9 Tagesordnung ein. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. Zu
- 10 Personenwahlen muss mindestens (alt 8) **neu 10** Wochen vor Beginn der Bundesversammlung
- 11 eingeladen werden.

Begründung

Die verlängerten Fristen ermöglichen es Parteimitgliedern, über einen längeren Zeitraum Änderungsanträge zu stellen, sowie der Antragskommission, mit weniger Zeitdruck die Änderungsanträge zu bewerten und mit den Antragsteller*innen zu verhandeln. Entsprechend wird die Einladungsfrist vorgezogen und die Geschäftsordnung angepasst.